

**Zulassungsordnung für den Masterstudiengang
Change Management in KMU
an der Hochschule Bremerhaven**

vom 16.05.06

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven hat am 17. Mai 2006 gemäß § 110 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes (Brem HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2004 (Brem. GBl. 182), die nachstehende, vom Akademischen Senat der Hochschule Bremerhaven am 16.05.2006 auf Grundlage des § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz beschlossene Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Change Management in KMU“ genehmigt.

**§ 1
Bewerbungsverfahren**

(1) Die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Change Management in KMU“ erfolgt jeweils zum Wintersemester. Bewerbungsschluss ist der 31. Mai, abweichend hiervon für das Wintersemester 2006/2007 der 15. Juli 2006. Der Zulassungsantrag sowie die in Absatz 3 genannten Unterlagen müssen bis zu den genannten Zeitpunkten bei der Hochschule Bremerhaven eingegangen sein.

(2) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Diplom- oder Bachelor-Studium bis zum Bewerbungsschluss noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 210 Credit Points (CP) bei Diplom-Studiengängen, entsprechend sieben Studiensemestern, bzw. 150 Credit Points (CP) bei Bachelor-Studiengängen, entsprechend fünf Studiensemestern, erbracht und durch ein Transcript of Records nachgewiesen sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2, kann die Zulassung unter der aufschiebenden Bedingung ausgesprochen werden, dass der Nachweis des erfolgreichen ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses bis zum 30. September erbracht wird und im Fall der Durchführung eines Auswahlverfahrens nach § 3 ein für die Zulassung ausreichender Rangplatz erreicht wird. Die Urkunden und Zeugnisse über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss müssen spätestens zum 31.12. vorgelegt werden; bei nicht rechtzeitiger Vorlage der Urkunden und Zeugnisse wird die Zulassung unwirksam.

(3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 (Zeugnisse, Urkunden und sonstige Dokumente),
- b) ein tabellarischer Lebenslauf und
- c) aussagekräftige Informationen (z.B. Studien-/ Prüfungsordnung, Internet-Adresse) über den Studiengang des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (§ 2 a), soweit es sich nicht um einen Studiengang der Hochschule Bremerhaven handelt.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Change Management in KMU“ an der Hochschule Bremerhaven:

- a) Der Nachweis eines mindestens mit der Durchschnittsnote „gut“ (besser als 2,3) oder dem ECTS grade „B“ bewerteten ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (Bachelor oder Diplom einer Universität, Fachhochschule oder einer vergleichbaren ausländischen Hochschule) in einschlägigen, für den Masterstudiengang Change Management in KMU relevanten Fachgebieten mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder im Vergleich des jeweils landesüblichen Notensystems äquivalenter Leistungen. Die Diplom- und/oder Bachelor-Studiengänge „Betriebswirtschaftslehre“, „Cruise Industry Management“, „Transportwesen/Logistik“, „Lebensmittelwirtschaft“ sowie „Wirtschaftsinformatik“ der Hochschule Bremerhaven sind

fachlich einschlägig i. S. von Satz 1. Studiengänge anderer Hochschulen können nur als einschlägig bewertet werden, wenn sie betriebswirtschaftliche Anteile im Umfang von mindestens 120 Credit Points aufweisen.

- b) Die überzeugende Darlegung des Interesses am Masterstudium „Change Management in KMU“, der eigenen Qualifikation für diesen Studiengang und des Beitrags, den der Bewerber/die Bewerberin zur erfolgreichen Durchführung des Studiums leisten möchte, in einem entsprechenden, deutsch- oder englischsprachigen Motivationsschreiben. Eine Bewertung dieses findet nach inhaltlichen und formalen Kriterien statt.
- c) Die erfolgreiche Teilnahme an einem schriftlichen Test zur Überprüfung betriebswirtschaftlicher und weiterer fachspezifischer Kenntnisse, die für den Masterstudiengang zwingend erforderlich sind. Der Test ist bestanden, wenn mindestens 50 % der geforderten Leistungen erbracht werden.
- d) Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau Stufe B 2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen, nachgewiesen durch entsprechende Zeugnisse¹, ein Auslandsstudium in englischer Sprache im Rahmen des vorausgegangenen Studiums gemäß a) oder Englisch als Muttersprache.
- e) Der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für ausländische Studienbewerber/innen durch den Befähigungsnachweis der deutschen Sprache entsprechend dem Niveau Stufe B1 des europäischen Referenzrahmens.

§ 3

Auswahlverfahren

(1) Die Zahl der Studienplätze im Master-Studiengang „Change Management in KMU“ ist nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten beschränkt. Die Studienplätze werden nach Bildung einer Rangfolge in einem Verfahren zur Feststellung der Zulassungsbefähigung vergeben. Für das Auswahlverfahren wird eine Auswahlkommission gebildet, die aus drei von dem/der Dekan/in zu benennenden, in dem Studiengang tätigen Hochschulmitgliedern gebildet wird. Mindestens zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Hochschullehrer/innen, ein Mitglied kann der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 Bremisches Hochschulgesetz) angehören.

(2) Im Auswahlverfahren werden die Studienplätze nach der Bewertung

- a) der Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (§ 2 Abs. 1 a) und
 - b) des Ergebnisses des schriftlichen Aufnahmetests (§ 2 Abs. 1 b)
- vergeben.

Das Motivationsschreiben (§ 2 Abs. 1 b) muss von der Auswahlkommission akzeptiert werden, wird jedoch nicht als solches benotet und fließt daher nicht in die zu bildende Gesamtbewertung nach Absatz 3 ein.

(3) Für die Bewertung gemäß Absatz 2 werden im Auswahlverfahren

- a) die Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses mit 70 % und
 - b) das Ergebnis des schriftlichen Aufnahmetests, der mindestens mit der Gesamtnote 4,0 (50 % der Punkte) bestanden sein muss, mit 30 %
- gewichtet.

¹ Äquivalente Zertifikate und Nachweise:

Cambridge Certificate, First Certificate in English

IELTS: Modest User, 5 – 6

TOEFL : 500(papierbasiert), 173 (computerbasiert), 61 (internetbasiert)

UNlcert®, Stufe 2

B2 -Nachweis des Fremdsprachenzentrums der Hochschulen im Lande Bremen an der Universität Bremen.

Als B 2-Äquivalenz für Absolventen des Diplom-Studiengangs Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule Bremerhaven wird eine gewichtete Durchschnittsnote von mindestens 2,7 im Fach Wirtschaftsenglisch des 6.+7. Studiensemesters anerkannt.

Anschließend wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangliste entsprechend der erreichten Gesamtergebnisse gebildet. Die Studienplätze werden an die Bewerberinnen und Bewerber mit der höchsten Gesamtbewertung unter Berücksichtigung der Zulassungsbeschränkung nach § 3 (1) vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 4 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Auswahlverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, der Name des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin sowie die Bewertung ersichtlich sein müssen.

§ 5 Zulassung

(1) Über den Zulassungsantrag entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Grundlage des Ergebnisses des Auswahlverfahrens.

(2) Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Bremerhaven in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2006/2007.

Bremerhaven, den 17. Mai 2006

Der Rektor der Hochschule Bremerhaven